

Satzung

‘Gesangverein Alberweiler e.V.’

(Stand: 12. August 2011)

Geändert in § 10.2 und § 12.1

sowie dadurch notwendige redaktionelle
Änderungen in nachfolgenden Texten

am 27.03.2017

Aus Gründen der Lesbarkeit wird neben der männlichen nicht auch die weibliche Bezeichnung und die weibliche Form der Funktionsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Frauen wie Männer.

§ 1

Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen `Gesangverein Alberweiler e.V. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1933. Die Erstgründung im Jahre 1933 erfolgte unter dem Vereinsnamen „Frohsinn Alberweiler“. Nach der Stilllegung des Gründungsvereins im Jahre 1963 wurde der Verein im Jahre 1965 unter dem gleichen Vereinsnamen „Frohsinn Alberweiler e. V.“ gegründet. 1974 wurde er in das Vereinsregister eingetragen
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 88433 Schemmerhofen, Ortsteil Alberweiler und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Dachorganisation

- 2.1 Der Verein ist Mitglied des Oberschwäbischen Chorverbandes e. V., gegründet 1849, und dessen jeweiliger Dachorganisation.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- 3.1 Hauptaufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesanges.
Der Verein unterhält Chöre. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Proben, Aufführungen von Konzerten und anderen musikalischen und kulturellen Veranstaltungen.
Der Verein soll, wenn möglich, in einem Nachwuchschor bei Kindern und Jugendlichen (Vereinsjugend) das Interesse am Chorgesang wecken und ihnen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung ermöglichen.
- 3.2 Der Verein ist religiös, politisch und wirtschaftlich neutral.

§ 4

Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Durch die Förderung und Pflege des Chorgesangs sowie die sonstige Förderung der Kunst in den Bereichen der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst (gemäß der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStG Abschnitt A Ziffer 3) verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 10b EStG.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 a

Vergütung für die Vereinstätigkeit

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder können aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen

§ 5

Vereinsmitglieder

Der Verein besteht aus

- 5.1 Singenden Mitgliedern (aktive Mitglieder):
Singendes Mitglied kann jede volljährige Person sein
Kinder und Jugendliche
- 5.2 fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder):
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selber zu singen.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, die auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Ausschusses oder auf Vorschlag von den Mitgliedern durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als Ehrenmitglied sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie reguläre Mitglieder.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Für die Vereinsjugend kann die Hauptversammlung eine eigene Jugendchorordnung beschließen.
- 6.2 Eine Mitgliedschaft kann erlangt werden als
- a) ordentliches Mitglied: Ordentliches Mitglied kann nur eine natürliche und volljährige Person sein.
 - b) außerordentliches Mitglied: Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, Gesellschaften oder sonstige Interessengruppen oder Verbände.
 - c) Kinder- und Jugendchormitglied: Kinder- Jugendchormitglieder sind grundsätzlich minderjährig; ihr Beitritt zum Verein erfolgt durch ihre gesetzlichen Vertreter.
- 6.3 In Mitgliederversammlungen sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Als Mitglied des Vorstandes und Ausschusses können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- 6.4 Der Beitritt zum Verein (Mitgliedschaft) kann jederzeit schriftlich unter der Angabe von Name und Anschrift gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Beitritt zum Verein erteilt das Mitglied die Vollmacht, den Mitgliedsbeitrag mittels Lastschriftverfahren einzuziehen.
- 6.5 Die Mitgliedschaft beginnt (rückwirkend) mit der Stellung des Aufnahmeantrages, sofern die Aufnahme des Mitgliedes vom Vorstand nicht abgelehnt wird. Die Beitragspflicht beginnt in dem Quartal, in dem die Aufnahme erfolgt

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 7.1 Mit dem Tod
Der Tod eines Mitgliedes (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) bewirkt das sofortige Ausscheiden
- 7.2 Durch Austritt
Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen und hat schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erfolgen. Die Beitragspflicht endet mit dem Schluss des laufenden Kalenderjahres.
- 7.3 Durch Ausschluss
Durch Beschluss des Vorstandes oder Ausschusses können solche Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, die die Interessen des Vereines grob verletzen, der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung zuwiderhandeln oder ihrer Pflicht zur Entrichtung des

Mitgliedsbeitrages nicht nachkommen

- 7.4 Ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern steht die Berufung an die darauf folgende Hauptversammlung zu.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
- 8.2 Für die Vereinsjugend kann die Hauptversammlung einen eigenen Beitrag oder eine Beitragsfreiheit beschließen.
- 8.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 8.4 Die Höhe des Beitrages bestimmt die Hauptversammlung. Der Beitrag kommt jährlich im ersten Quartal zum Einzug.
- 8.5 In besonderen Fällen (z. B. bei Ausbildung, Arbeitslosigkeit oder Verdienstaufschlag durch Krankheit u. a.) kann der Vorstand auf Antrag die Beitragspflicht aussetzen oder mindern.
- 8.6 Während der Dauer eines `Freiwilligen soziales Jahres´ oder `Bundes- freiwilligen Dienstes´ sind Vereinsmitglieder von der Beitragspflicht befreit, sofern sie dies dem Verein durch einen Vertrag nachweisen.

§ 9 Sängerversammlung / Chorvertreter

- 9.1 Jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres hat jeder Chorvertreter mit einer Frist von 4 Wochen eine ordentliche Sängerversammlung einzuberufen.
- 9.2 In der Sängerversammlung wählen die jeweiligen Chormitglieder ihren Chorvertreter mit einfacher Mehrheit auf die Dauer eines Jahres. Bei Ausscheiden des Chorvertreters während der Amtsperiode wird der Chorvertreter für die restliche Amtsperiode in einer außerordentlichen Sängerversammlung nachgewählt. Der Sängervertreter soll aktives Mitglied des wählenden Chores sein.
- 9.3 In der Sängerversammlung soll den Sängern auch Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden, um Wünsche und Anträge der aktiven Mitglieder der Vereinsführung oder dem Chorleiter zu übermitteln oder um Streitigkeiten zu schlichten. Auf Verlangen der Sänger soll die Vereinsführung bei der Versammlung anwesend sein.
- 9.4 Eine außerordentliche Versammlung der Sänger jeden Chores hat stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Sänger, der Chorleiter oder der Vorstand dies verlangen. Die Sängerversammlung ist kein Organ des Vereins.

§ 9a Beisitzer

- 9a.1 Die Chöre können der Hauptversammlung pro Chor einen Beisitzer vorschlagen. Diese sollen von der Hauptversammlung für ein Jahr bestätigt werden.
- 9a.2 Kann eine Chorgattung keinen Beisitzer stellen, kann die andere Chorgattung diese Stelle besetzen.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand (Geschäftsführung)
 - b) der Ausschuss
 - c) die Hauptversammlung
- 10.2 Der Vorstand (Geschäftsführung) besteht aus:
- a) **3 Vorsitzende**
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
- 10.3 Der Ausschuss besteht zusätzlich zum Vorstand aus:
- e) dem Jugendleiter (oder seinem Stellvertreter)
 - f) den Chorvertretern der aktiven Chöre
 - g) Beisitzern
- 10.4 Soweit einzelne Posten des Vorstandes oder Ausschusses nicht besetzt werden können, bleiben diese so lange unbesetzt, bis eine Neuregelung entweder in einer späteren Mitgliederversammlung oder im Rahmen der sonstigen satzungsrechtlichen Möglichkeiten (vgl. § 13 Ziffer 2 der Satzung) erfolgt.

§ 11 Aufgaben der Vereinsorgane

- 11.1 Der Vorstand hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen und die Vorbereitungen für die Sitzungen und Versammlungen zu treffen. Er ist berechtigt, weitere Personen mit besonderem Sachverstand oder zur Erledigung besonderer Aufgaben beizuziehen.
- 11.2 **Die Vorsitzenden berufen die Versammlungen und Sitzungen ein, leiten sie und überwachen die Ausführung der gefassten Beschlüsse.**

- 11.3 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und hat in der Hauptversammlung die Jahresrechnung vorzulegen. Diese ist durch 2 Kassenprüfer vorher zu prüfen. Die beiden Kassenprüfer werden in der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Ausschusses sein. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist von den Prüfern der Hauptversammlung mitzuteilen.

Über die gewöhnlichen Verwaltungsaufgaben hinausgehende Ausgaben darf der Kassier nur nach einem vorher gefassten Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes tätigen.

- 11.4 Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands selbst erledigt werden. Er hat über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen und das Vereinsgeschehen eines Geschäftsjahres in einem zusammenfassenden Bericht festzuhalten. Weiter hat er bei der Hauptversammlung jeweils das Protokoll der letzten Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen, es sei denn, die Mitgliederversammlung verzichtet hierauf.

Die Protokolle sind von **den Vorsitzenden und** vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsprotokolle des Vorstandes sind zudem von allen in der Sitzung anwesenden Mitgliedern gegenzuzeichnen. Sämtliche Protokolle sind Eigentum des Vereins.

- 11.5 Jeder Chorleiter ist für den von ihm geleiteten Chor dessen musikalischer Leiter. Er bestimmt die Chorliteratur. Die Singstunden werden von ihm geleitet.

Chorleiter werden vom Vorstand nach Anhörung einer Sängerversammlung angestellt und abberufen. Der Chorleitervertrag soll schriftlich abgefasst werden.

Die Chorleiter der einzelnen Chöre werden bei Bedarf zu Vorstands- und Ausschusssitzungen eingeladen. Sie haben in den Sitzungen kein Stimmrecht.

- 11.6 Der Vorstand führt eigene Sitzungen durch, bei denen außergewöhnliche Vereinsaufgaben besprochen werden, z.B. alle Veränderungen in den einzelnen Chören, Satzungsänderungen usw. sowie die Durchführung von über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Vereinsveranstaltungen; hierzu können Projektteams gebildet werden.

- 11.7 Der Ausschuss bearbeitet in seinen Sitzungen alle Aufgaben, die **von den Vorsitzenden** in der Tagesordnung eingebracht werden, z.B. Vorbereitung von Festen und Feiern, Planung von Konzerten usw.

- 11.8 Die Chorvertreter nehmen insbesondere die Interessen der jeweiligen Chormitglieder gegenüber dem Verein wahr. Sie sollen außerdem in besonderer Weise in Angelegenheiten des Vereins mitarbeiten und zum Wohle des Vereins beitragen.

- 11.9 Die Beisitzer unterstützen den Verein in seinen vielfältigen Aufgaben und nehmen an den Ausschusssitzungen teil.

§ 12

Vertretung des Vereins (§ 26 BGB)

- 12.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Dritten vertreten durch **drei Vorsitzende** sowie durch den Kassier. Jeder Vertretungsberechtigte ist einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

- 12.2 Die Vertretungsbefugnis des Kassiers ist im Innenverhältnis beschränkt auf die Führung sämtlicher Kassengeschäfte; hierzu gehört insbesondere die Vertretung des Vereins gegenüber Banken, sonstigen Kreditinstituten und dem Finanzamt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die jährlich ordentliche Hauptversammlung hat im ersten Quartal eines Jahres stattzufinden. In der Hauptversammlung werden die Rechenschaftsberichte vorgetragen, das Jahresprogramm aufgestellt sowie etwa nötige Änderungen der Satzung vorgenommen und über die Entlastung von Vorstand und Kassenprüfung verhandelt und Beschluss gefasst. Der Kassier ist einzeln zu entlasten.
- 13.2 Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren. Die gesamten Wahlen werden von einem von der Hauptversammlung bestimmten Wahlleiter geleitet.
- 13.3 Scheidet während der Wahlperiode **einer der Vorsitzenden aus**, so soll ein Nachfolger in der nächsten Jahreshauptversammlung für 3 Jahre gewählt werden. Bei Ausscheiden **aller Vorsitzenden** ist vom restlichen Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu deren Aufgaben auch die Wahl mindestens eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes gehört.
- 13.4 Bei Ausscheiden von anderen Mitgliedern des Vorstandes während einer Wahlperiode werden die Aufgaben von den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes übernommen. Bei der nächsten Hauptversammlung wird das zu wählende Vorstandsmitglied für 3 Jahre gewählt.
- 13.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen; auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern haben Wahlen in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- 13.6 Die Einberufung der Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher auf der Homepage und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schemmerhofen für den Ortsteil Alberweiler unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
- 13.7 Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung sind mindestens 1 Woche vorher **bei einem der Vorsitzenden** einzureichen. Über verspätet eingegangene Anträge kann die Hauptversammlung gleichwohl Beschluss fassen.
- 13.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außer im Falle des Absatzes 2 aus wichtigem Grund auch dann einzuberufen, wenn der Vorstand bzw. Ausschuss oder drei Viertel aller aktiven Mitglieder oder mindestens ein Fünftel aller ordentlichen Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen muss den Zweck und Grund der Einberufung angeben.

§ 14 Beschlussfassung

- 14.1 Die Hauptversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 14.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- 14.3 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindesten 4 Mitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 14.4 Bei Wahlen ist im Falle einer Stimmgleichheit die Wahl zu wiederholen; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- 15.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder. Kommt ein Auflösungsbeschluss nicht zustande, ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen eine erneute Versammlung der Mitglieder einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.
- 15.3 Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer geheimen Abstimmung gefasst werden.
- 15.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Schemmerhofen zu. Diese hat das Vermögen treuhänderisch zu verwalten.
- 15.5 Wenn sich im Ortsteil Alberweiler wieder ein Verein gründet, der die gleichen oder ähnlichen Zwecke auf gemeinnütziger Grundlage wie der aufgelöste Verein verfolgt, so ist dem neuen Verein das Vereinsvermögen zu übertragen.
- 15.6 Wird innerhalb von 5 (fünf) Jahren seit Auflösung kein entsprechender neuer Verein gegründet, ist die Gemeinde Schemmerhofen nach Vorschlag des Ortschaftsrates des Ortsteiles Alberweiler berechtigt, das treuhänderisch verwaltete Vermögen anderen gemeinnützigen Vereinen des Ortsteiles Alberweiler zu übertragen, die nach Ansicht des Ortschaftsrates das kulturelle Leben und die Dorfgemeinschaft innerhalb der Ortschaft pflegen und zu erhalten versuchen.

§ 16

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an die Stelle der zuletzt am 25.01.2016 neu gefassten Satzung.

Die Satzungsänderungen werden gemäß. § 71 BGB mit Eintragung im Vereinsregister wirksam